

»daß nichts von Pasquillen, sie seien auch wider wen sie wollen, oder sonst etwas darinnen sein sollte, so Einen oder den Anderen, zumal „Standes-Personen“ verlesen könnte«. Diese Uebertragungsacte begründet zugleich die Befugniß der Postbeamten zum Debit der Zeitungen. Die Postämter mußten auch damals noch Zeitungsberichte machen, woraus die »Staats-Zeitung« vielfach ihre Nachrichten schöpfte. Diese Einrichtung (der Zeitungsberichte) hat über 200 Jahre bestanden und wurde erst 1848 abgeschafft. Die Berichte waren zuletzt ganz handwerksmäßig abgefäht und liefen in ihrer Mehrheit, wie sich denken läßt, an Dürre nichts zu wünschen übrig.

Außer der officiellen »Staats-Zeitung« bestand in Berlin seit dem Jahre 1628 eine Zeitung unter dem Titel »Postavisen«, welche wöchentlich erschien. Friedrich Wilhelm I. verbot 1722 diese Zeitung, ertheilte aber zu ihrer Fortsetzung das Privilegium dem Buchhändler Rüdiger; auch diesem wurde es bald wieder entzogen, weil er mehrmals mißliebige Sachen veröffentlicht hatte. 1751 erhielt das Zeitungs-Privilegium der Buchhändler Voß. Wenige Jahre vorher hatte auf Aufforderung Friedrich II. Haude in Berlin die unter dem Titel »Berlinische Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen« noch heute erscheinende Zeitung gegründet. — Der König lieferte sowohl der Voß'schen, wie der »Haude'schen Zeitung« öfters eigenhändig Beiträge und häufig genug Notizen, welche das Publicum von anderen wichtigeren politischen Sachen ableiten sollten. Des großen Königs Ausspruch: »Zeitungen, wenn sie interessant sein sollen, dürfen nicht genirt werden« ist bekannt und unter seiner Regierung wurden sie auch nicht genirt.

Am schlimmsten erging es den Zeitungen unter der französischen Herrschaft, denn Napoleon verfolgte das Aufquellen der Wahrheit und der öffentlichen Meinung häufig genug auf blutige Weise.

Von der neueren Zeit, von der Zeit der Censur und Verfolgung der Presse, von dem Auswuchse der Pressfreiheit und dem enormen Aufschwunge des Zeitungswesens seit Ende der vierziger Jahre können wir, als bekannt, absehen. Hoffentlich ist auch die Aufhebung der mißliebigen Zeitungssteuer, der tax of knowledge nicht mehr fern.

Wir können hierbei nicht umhin, der langjährigen, umsichtigen und liberalen Leitung des Zeitungs-Comtoirs, jetzigen Kaiserlichen Post-Zeitungs-Amtes, seitens des Geheimen Rathes Sinell zu gedenken, unter dessen Regime das Zeitungs-Expeditions-geschäft einen so enormen Aufschwung genommen, daß man neuerdings ernstlich an zeitgemähere Einrichtungen denkt. Wenn noch manche Beschränkungen des Zeitungsvertriebs durch die Post, wie die Versendung beliebiger Probenummern, die Annahme von kurzen Abonnements, Ueberweisung von Zeitungen &c. bestehen, so läßt sich doch annehmen, daß bei der Rührigkeit des General-Post-Directors Stephan, dem der Verkehr in neuester Zeit viel Erleichterungen zu danken hat, auch in dieser Beziehung der Zeit Rechnung getragen wird.

Der enorme Hebel, der aus den Zeitungen für Bildung und Gesittung erwächst, wird von keiner Seite mehr ernstlich verkannt werden, und so erwarb sich die Presse mit Recht den Titel: der sechsten Großmacht. (Berliner Fremden- u. Anzeigebblatt.)

Rechtsfälle.

Erlaubter und unerlaubter Nachdruck.

Die Begründung eines vom obersten Gerichtshof des Königreichs Bayern vor einigen Wochen erlassenen Erkenntnisses, den Schutz der Urheber-Rechte an literarischen Erzeugnissen betreffend, dürfte auch für weitere Kreise Interesse haben. Der Redacteur der in Bayreuth erscheinenden »Oberfränkischen Zeitung« hatte den vom Bibliographischen Institut zu Hildburghausen verlegten »Ergän-

zungsblättern« zwei längere Artikel entnommen, und dieselben in der Beilage des genannten Blattes, betitelt: »Familienblätter«, zum Abdruck bringen lassen. Die Verfasser jener Originalartikel in den »Ergänzungsblättern« waren ausdrücklich angezogen, und zwar bei dem einen dieser Artikel in einer Note am Anfang desselben, bei dem andern durch Unterzeichnung des Autors am Ende des Artikels. In den »Bayreuther Familienblättern« befindet sich nun bei dem Abdruck des einen Originalartikels der Name des Autors unter jeder der einzelnen Abtheilungen (Fortsetzungen) desselben, während der Autor des andern Originalartikels nur zu Anfang des Abdrucks angegeben war. Bemerkt muß noch werden, daß in obigen »Ergänzungsblättern« eine Untersagung des Abdrucks nicht enthalten war. Dennoch beantragte das Bibliographische Institut in Hildburghausen mittelst Eingabe vom 22. Mai dieses Jahres beim Staatsanwalt des königl. Stadtgerichts Bayreuth die Bestrafung des Redacteurs der »Oberfränkischen Zeitung« (F. Mantisch) wegen gesetzwidrigen Nachdrucks. Gegen das hierauf erfolgte freisprechende Urtheil legte die Staatsbehörde Berufung ein, welche das kgl. Bezirksgericht Bayreuth jedoch verwarf; ebenso wurde die von der Staatsbehörde gegen diese gerichtliche Entscheidung wegen »irriger Gesetzesanwendung« beim kgl. obersten Gerichtshof in München erhobene Nichtigkeitsbeschwerde verworfen. Bei der gerichtlichen Beurtheilung des vorstehenden Falles kam nun alles auf die Interpretation des Wörtchens »stets« an. In Artikel 9. Abs. 3. des Gesetzes vom 20. Juni 1865, Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen betr., heißt es nämlich: »Bei dem nach vorstehenden Bestimmungen erlaubten Abdruck eines in einer Zeitung erschienenen Artikels in einer andern Zeitung muß stets die Quelle angegeben werden, aus welcher derselbe geschöpft wurde.« »Erlaubt« nach dem Gesetze war erwähnter Abdruck deshalb, weil der Urheber des Originalartikels den Abdruck nicht untersagt hatte; außerdem war in dem Abdruck auch ausdrücklich die Quelle desselben angegeben, nur war bei dem abtheilungsweise erschienenen Abdruck des einen jener Artikel nicht immer bei jeder einzelnen »Fortsetzung« die Quelle angegeben, sondern bloß beim Anfang des Abdrucks des sich durch mehrere Blätter hinziehenden Artikels, worin aber gerade die Staatsbehörde eine Gesetzesübertretung erblicken zu müssen glaubte. Der kgl. oberste Gerichtshof war jedoch anderer Ansicht, und in den Motiven des die staatsanwaltliche Nichtigkeitsbeschwerde verwerfenden Erkenntnisses erscheint namentlich folgende Stelle als bemerkenswerth, wo es u. a. heißt: »Es kann die gesetzliche Vorschrift: »es müsse stets die Quelle angegeben werden«, in einem Falle, in welchem der Abdruck eines Artikels in einer andern Zeitung in Fortsetzungen durch verschiedene Blattnummern geschieht, nicht dahin ausgelegt werden, daß bei jeder Fortsetzung des Abdrucks in den aufeinander folgenden Zeitungsblättern immer wieder neuerdings die Quellenangabe eintreten müsse, indem das Wörtchen »stets« nur in Beziehung steht zu jedem abgedruckten Artikel als einem besonderen Erzeugniß geistiger Urheberschaft und in Wahrung des geistigen Urheberrechts nur das Erzeugniß als Ganzes im Auge haben kann, wozu es bei äußerlicher Theilung des Erzeugnisses durch Abdruck in Fortsetzungen vollkommen genügt, wenn die Quelle mit dem Beginne des Abdrucks angegeben, die innere Zusammengehörigkeit der Bruchstücke aber in den einzelnen Zeitungsblättern ja durch Zurückweisung auf das vorher abgedruckte Bruchstück mit der Bezeichnung »Fortsetzung« auch äußerlich angezeigt, und hierdurch der Leser nothwendig auf die angegebene Quelle des Artikels zurückgeführt wird.« (Allg. Stg.)

Miscellen.

Entgegnung. — Auf den nach Form und Inhalt gehässigen Artikel in Nr. 287 des Börsenblattes habe ich kurz Folgendes zu er-